



Auszug aus der Anlage zur Immatrikulationsatzung vom  
11. November 2009

Zuletzt aktualisiert durch Senatsbeschluss vom 22. April 2015

**INHALTE DER AUFNAHMEPRÜFUNGEN  
NACH §§ 6 – 8 DER IMMATRIKULATIONSSATZUNG**

**Vorbemerkung  
zur Prüfungsdauer in den künstlerischen Fächern mit freier Programmwahl**

Soweit in künstlerischen Teilen mit freier Programmwahl eine Dauer angegeben ist, handelt es sich immer um die Dauer des zu erarbeitenden Programms und nicht um die Dauer der Prüfung. Hinsichtlich der konkreten Dauer einer Aufnahmeprüfung in den künstlerischen Teilen wird auf § 12 Abs. 1 Satz 2 der Immatrikulationsatzung verwiesen.

## **2. MASTER-STUDIENGÄNGE**

### **2.10 Master Kammermusik**

Vortrag von mindestens drei vollständigen kammermusikalischen Werken aus unterschiedlichen Epochen bzw. unterschiedlicher stilistischer Ausrichtung, darunter mindestens ein Werk in größerer Besetzung (ab Trio).

Die Gesamtdauer des Programms muss mindestens 45 Minuten betragen.